

Zu Ltg.-485

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes

über den Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland
Niederösterreich

B e r i c h t

des

FINANZAUSSCHUSSES

Der FINANZAUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 6. Dezember 1977 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.I/6-I/6a-I-1/93-1977, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich (NÖ Landeswohnbauförderungsgesetz 1977), Zahl Ltg.-485, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gesetzentwurf wird geändert wie folgt:

1. Die Promulgationsklausel ist vor dem Titel des Gesetzes anzuordnen.
2. § 2 lit.a hat zu lauten:
"a) Wohnung eine solche, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, Klosett und Badegelegenheit besteht, die für die dauernde Bewohnung geeignet ist und deren Nutzfläche 150 m² nicht übersteigt;"
3. § 13 Abs.3 hat zu lauten:
"(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Landeswohnbauförderungsgesetz 1973, LGBl. 8300-1, außer Kraft."
4. Dem § 13 ist folgender Abs.4 anzufügen:
"(4) Das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz, LGBl. 8302-1, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1977 außer Kraft."

Begründung:

ad Punkt 2: Da die in den baurechtlichen Vorschriften enthaltene Definition für die Wohnung für nicht ausreichend erachtet wird, erscheint es zwecksmäßig das Mindestanforderungsmerkmal in das Förderungsgesetz einzubauen.

./.

ad Punkt 3 u. 4: Durch das vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten des NÖ Landeswohnbauförderungsgesetzes würde bei gleichzeitiger Aufhebung des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes den ab 1. September 1977 durch das Amt der NÖ Landesregierung ergehenden Erledigungen die rechtliche Basis entzogen werden. Um dies zu verhindern war die Abänderung der Schlußbestimmungen in obiger Weise erforderlich.

Buchinger
Berichterstatter

Dietrich
Obmann